

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

| | | |
|----------|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| Amt 66 | S0330/09 | 26.10.2009 |

| | |
|---|------------|
| zum/zur | |
| A0172/09 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | |
| Bezeichnung | |
| Ortsteil tafeln | |
| Verteiler | Tag |
| Der Oberbürgermeister | 03.11.2009 |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 19.11.2009 |
| Stadtrat | 03.12.2009 |

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass an wichtigen Stadtteilzufahrten namentliche Hinweise auf den beginnenden Stadtteil aufgestellt werden können. Dem Stadtrat erscheint hierfür eine Aufstellung von entsprechenden Ortsteil tafeln (Verkehrzeichen 313) am geeignetsten. Die Finanzierung soll jeweils über private Zuwendungen sicher gestellt werden. Die mit privatem Engagement in der Sohlener Straße bereits aufgestellte Ortsteil tafeln "Westerhüsen", sollte in den städtischen Beschilderungsplan aufgenommen werden.

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag 0172/09 wie folgt Stellung nehmen.

Die Stärkung der lokalen Identität der Bewohner mit ihrem Ortsteil ist zu begrüßen.

Für eine solche Stärkung schlagen Sie die Aufstellung von Ortsteil tafeln (Verkehrszeichen 313) vor. Das Verkehrszeichen 313 ist ein Verkehrszeichen der StVO. Es ist Teil einer komplexen Wegweisung. Die Aufgabe einer solchen Wegweisung ist wiederum die Vermeidung von erheblichen Störungen des Verkehrsablaufes, verursacht durch besonders starken auswärtigen Zielverkehr. Die Identifikation der Bevölkerung mit dem eigenen Stadtteil spielt hierbei keine Rolle. Die Anordnung der Aufstellung der Verkehrszeichen der StVO obliegt ausschließlich der Straßenverkehrsbehörde.

Die im Stadtgebiet Magdeburg vorhandene Wegweisung basiert auf einem umfangreichen Wegweisungskonzept. Die vorgeschlagene Beschilderung der Ortsteile mittels Verkehrszeichen 313 ist in das erarbeitete Konzept zu integrieren, bzw. kann nur auf der Basis eines Konzeptes erfolgen. Die flächendeckende Errichtung der Beschilderung würde dann durch den Baulastträger vorgenommen werden. Laut § 5b Abs.1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist die Finanzierung wie folgt festgeschrieben:

(1) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen trägt der Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße, in deren Verlauf sie angebracht werden oder angebracht worden sind, bei geteilter Straßenbaulast der für die durchgehende Fahrbahn zuständige Träger der Straßenbaulast. Ist ein Träger der Straßenbaulast nicht vorhanden, so trägt der Eigentümer der Straße die Kosten.

Die Errichtung eines Ortsteilschildes durch die Landeshauptstadt Magdeburg würde ca. 280,00 €/Stück kosten.

Auf die Ortsteile könnte aber auch mit anderen werbewirksamen Maßnahmen aufmerksam gemacht werden. So könnten „selbst gestaltete“ Hinweisschilder über eine Sondernutzung genehmigt werden. Dazu wären ein Gestaltungsvorschlag und der jeweilige Aufstellort zur Genehmigung einzureichen. Die Kosten könnten von lokalen Sponsoren übernommen werden und die Stärkung der Identität der Bevölkerung des Ortsteils wäre über die Gestaltung des Hinweisschildes möglich.

Fazit

Eine Ortsteilbeschilderung mittels Verkehrszeichen 313 ist für alle Ortsteile des Stadtgebietes auf der Basis eines Konzeptes möglich. Die Finanzierung der Konzepterstellung, der Beschaffung, der Errichtung und der Unterhaltung kann nur über Haushaltsmittel durch den Baulastträger erfolgen. Diese müssen zuvor im Haushalt eingestellt werden. Die Umsetzung wäre in Abschnitten möglich.

Ein zweiter Weg wäre die Kennzeichnung der Ortsteile im Rahmen der Sondernutzung mit „selbst gestalteten“ Hinweisschildern. Die Finanzierung kann durch private Personen oder Vereine erfolgen.

Die Ortsteiltafel „Westerhüsen“ wurde zum einen ungenehmigt, selbstständig im öffentlichen Verkehrsraum und zum anderen an ein bestehendes amtliches Verkehrszeichen angebracht. Weiterhin erscheint die gewählte Größe des Verkehrszeichens nicht den Vorschriften zu entsprechen. Gemeinsam mit dem Baulastträger im Sinne des § 5 StVG und der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord wird die Straßenverkehrsbehörde das Verkehrszeichen und den Standort prüfen. Mit Blick auf eine Entscheidung für eine Gesamtbeschilderung der Ortsteile könnte dann in diesem Bereich vorzeitig die Aufstellung einer Ortsteiltafel (Verkehrszeichen 313) angeordnet werden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr